

Erlassung der Risikofaktoren-Richtlinien (Rf-RL)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.10.2024 beschlossen, gemäß § 140a Abs. 2 Z 8 NO folgende Richtlinien zu erlassen:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 18.10.2024 über Risikofaktoren zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (Rf-RL)

Aufgrund der in § 140a Abs. 2 Z 8 NO enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien ist:

- 1.1. Fremde Urkunde: eine unter Verwendung eines bereitgestellten endgültigen Entwurfs gemäß § 4 Z 1 NTG errichtete Urkunde oder eine gemäß § 54 NO bekräftigte, nicht durch den Notar erstellte Privaturkunde oder eine von Parteien oder Dritten bereitgestellte Privaturkunde.
- 1.2. Eigene Urkunde: jede andere Urkunde, insbesondere eine im Auftrag der Parteien vom Notar verfasste Privaturkunde.
- 1.3. Gesetzliche Formpflicht: eine gemäß österreichischem Recht bestehende Formpflicht.
- 1.4. EU-GW-VO: Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 2024/1624 vom 19.06.2024.
- 1.5. Partei: Jede Person gemäß Punkt 1.2.5.4. RegRL 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.6. Anschrift: der gewöhnliche Aufenthaltsort oder für den Fall, dass die Person nicht über eine feste Meldeadresse und einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in der Union verfügt, die Postanschrift, unter der sie erreichbar ist, sowie gegebenenfalls die Steueridentifikationsnummer gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a sublit. iv EU-GW-VO.
- 1.7. Staatsangehörigkeit: Die Staatsangehörigkeiten der Person oder, falls zutreffend, ob es sich bei der betreffenden Person um einen Staatenlosen und einen Flüchtling oder eine Person mit subsidiärem Schutzstatus, samt Angabe des schutzuerkennenden Staates, handelt, sowie gegebenenfalls die nationalen Identifikationsnummern gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a sublit. iii EU-GW-VO.
- 1.8. A-FIU: die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 BKA-G.
- 1.9. Für Eintragungen in das Treuhandregister gemäß Punkt 3. sind die der notariellen Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen maßgeblich. Ist der Finanzierer ein zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzinstitut, sind Angaben gemäß Punkt 3.3. nicht erforderlich.

2. Im Rahmen der Aufsicht (§ 154 NO) ist auf Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei (§ 165 StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Proliferationsfinanzierung Bedacht zu nehmen. Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei (§ 165 StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder Proliferationsfinanzierung sind im Treuhandregister (§ 140d Abs. 1 NO), Beurkundungsregister (§ 82 Abs. 1 Z 8 NO) und Geschäftsregister (§ 113 Z 8 NO) festzuhalten.

3. Folgende Angaben zum Risiko bzw. Risikofaktoren in Bezug auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Proliferationsfinanzierung sind im Treuhandregister, Beurkundungsregister und Geschäftsregister festzuhalten, wobei Punkt 3.2.2. nur für das Geschäftsregister gilt:

3.1. Kategorie des Geschäfts

- 3.1.1. Kauf oder Verkauf von Immobilien (§ 36a Abs. 1 Z 1 1. Fall NO bzw. Art. 3 Z 3 lit. b sublit. i 1. Fall EU-GW-VO) und/oder
 - 3.1.2. Kauf oder Verkauf von Unternehmen (§ 36a Abs. 1 Z 1 2. Fall NO bzw. Art. 3 Z 3 lit. b sublit. i 2. Fall EU-GW-VO) und/oder
 - 3.1.3. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften (§ 36a Abs. 1 Z 3 2. Fall NO bzw. Art. 3 Z 3 lit. b sublit. iv und v 2. Fall EU-GW-VO) und/oder
 - 3.1.4. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Trusts, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen (§ 36a Abs. 1 Z 3 NO bzw. Art. 3 Z 3 lit. b sublit. iv und v EU-GW-VO) und/oder
 - 3.1.5. Vermögensverwaltung (§ 36a Abs. 1 Z 2 NO bzw. Art. 3 Z 3 lit. b sublit. ii und iii EU-GW-VO) und/oder
 - 3.1.6. sonstiges Geschäft (Geschäft, das kein Geschäft gemäß der Punkte 3.1.1. bis 3.1.5. ist)
- 3.2. Angaben, die in jedem Fall (d.h. unabhängig von den konkreten Angaben in Punkt 3.1.) zu machen sind bzw. betreffend Punkt 3.2.4. gemacht werden können:
- 3.2.1. ob eigene Urkunden oder fremde Urkunden vorliegen
 - 3.2.2. ob notarielle Urkunden, die aufgrund einer gesetzlichen Formpflicht errichtet wurden, vorliegen oder dies nicht der Fall ist
 - 3.2.3. ob ausländisches Recht anzuwenden ist
 - 3.2.4. sonstige außergewöhnliche Umstände: allfällige außergewöhnliche Umstände, die für die Bewertung des Risikos maßgeblich sind
- 3.3. Angaben, die nur zu machen sind, sofern eine Kategorie gemäß den Punkten 3.1.1. bis 3.1.5. vorliegt:
- 3.3.1. Bei natürlichen Personen:
 - 3.3.1.1. ob es sich bei der Partei um eine politisch exponierte Person im Sinne von § 36f Abs. 2 ff. NO bzw. Art. 2 Abs. 1 Z 34 ff. EU-GW-VO handelt oder nicht
 - 3.3.1.1.1. ob dies durch den Notar festgestellt wurde oder ob dies gemäß Parteienangaben festgehalten wurde
 - 3.3.1.2. Staatsangehörigkeit
 - 3.3.1.2.1. ob jeweils durch amtliches Dokument nachgewiesen oder nicht
 - 3.3.1.2.2. jeweils ob Österreich, EU-Mitgliedstaat, Drittstaat oder Drittstaat mit hohem Risiko gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2016/1675 in der geltenden Fassung
 - 3.3.1.3. Geburtsort gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a sublit. ii EU-GW-VO
 - 3.3.1.4. Anschrift
 - 3.3.1.4.1. ob Österreich, EU-Mitgliedstaat, Drittstaat oder Drittstaat mit hohem Risiko gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2016/1675
 - 3.3.2. Bei Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 2 WiEReG (BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 179/2023):
 - 3.3.2.1. Angabe, ob wirtschaftliche Eigentümer eines Rechtsträgers im Sinne von § 1 Abs. 2 WiEReG (BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 179/2023) politisch exponierte Personen sind (ausgenommen solche gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG (BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 179/2023))
 - 3.3.2.2. Adresse des Registersitzes oder des Sitzes der Hauptverwaltung und – falls abweichend – Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, und Land der Gründung gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b sublit. ii EU-GW-VO
 - 3.3.2.2.1. jeweils, ob Österreich, EU-Mitgliedstaat, Drittstaat oder Drittstaat mit hohem Risiko gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2016/1675
 - 3.3.2.2.2. wenn vorhanden, Registernummer, Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung gemäß Art. 22 Abs. 1. lit. b sublit. iii EU-GW-VO

3.3.2.2.3. zu organschaftlichen Vertretern des Rechtsträgers oder deren Bevollmächtigte, die beim Geschäft gehandelt haben, gemäß Art. 22 Abs. 1. lit. b sublit. iii EU-GW-VO, jeweils Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit

3.3.3. Bei Trustees eines Express Trusts im Sinne von § 1 Abs. 3 WiEReG (BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 179/2023) bzw. Art. 2 Abs. 1 Z 29 EU-GW-VO oder Personen, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinbarung eine entsprechende Position innehaben:

3.3.3.1. grundlegende Informationen über die Rechtsvereinbarung gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c sublit. i EU-GW-VO

3.3.3.2. jeweils die Namen und Anschriften der Trustees, der organschaftlichen Vertreter des Rechtsträgers oder deren Bevollmächtigte, die beim Geschäft gehandelt haben, gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b sublit. iii EU-GW-VO; ferner, falls abweichend, die Adresse der Hauptverwaltung, die Befugnisse, die die Rechtsvereinbarung regeln und binden, sowie gegebenenfalls die Steueridentifikationsnummer und die Rechtsträgerkennung (gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c sublit. ii EU-GW-VO).

3.3.4. Angabe, ob innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine Eintragung der konkreten Partei im Geschäftsregister, Beurkundungsregister oder Treuhandregister des Amtsträgers erfolgt ist oder nicht.

3.4. Abschließende Angaben zum Ausmaß des Risikos (in jedem Fall, d.h. unabhängig von den konkreten Angaben in Punkt 3.1.):

3.4.1. geringes Risiko oder

3.4.2. mittleres Risiko oder

3.4.3. hohes Risiko

4. Der Notar ist verpflichtet, gesondert von den Eintragungen im Beurkundungsregister, Geschäftsregister bzw. Treuhandregister Aufzeichnungen über Erstattungen von Verdachtsmeldungen (§ 36c NO) an die A-FIU, Anordnungen der A-FIU auf Unterbleiben bzw. Aufschieben der Amtshandlung sowie Auskunftsanfragen der A-FIU zu machen, und zwar mit Bezug zu den allfälligen Eintragungen im jeweiligen Register (d.h. unter Anführung der Geschäftszahl, Beurkundungsregisterzahl bzw. Treuhandregisterzahl) und unter Anführung des Datums dieser Aufzeichnungen. Im jeweiligen Register hat beim jeweiligen Registereintrag nachträglich ein Hinweis auf die angeführten gesonderten Aufzeichnungen zu erfolgen.

5. Sprachliche Gleichbehandlung

5.1. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

6. Inkrafttreten, Kundmachung

6.1. Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 18.10.2024 über Risikofaktoren zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (Rf-RL) werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariatszeitung bekanntgemacht und treten mit 01.01.2025 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 31.10.2024 und bekanntgemacht in der NZ 2024, S. 608 ff. (Ausgabe November 2024).]

